



## Nachweis für Anlieferungen im Rückkonsumzentrum

Gemäß § 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Rückkonsumzentrum Mettlach (Wertstoffhof) ist u.a. folgender Personenkreis nutzungsberechtigt: Alle Einwohner der Gemeinde Mettlach, Grundbesitzer und Gewerbetreibende innerhalb der Gemeinde Mettlach sowie Behörden und Vereine, sofern die **Vorgenannten an die Abfallentsorgung der Gemeinde Mettlach angeschlossen sind und für das jeweilige Objekt Abfallbeseitigungsgebühren entrichtet werden.**

Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Das Personal des Betreibers kann von den Anlieferern einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die **von Ihnen im Gemeindegebiet gelegenen privaten Haushalten und Grundstücken stammen** (§ 2 Abs. 2 der oben genannten Benutzungs- und Gebührenordnung). **Gewerbetreibende dürfen nur Materialien anliefern, die nicht ihrem Geschäftszweck dienen.**

Anlieferer	
	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
Die Materialien sind an folgendem Objekt angefallen:	
	Straße, Hausnummer
Angelieferte Materialien (Abfallart und geschätzte Menge)	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben den Ausschluss der Benutzung sowie eine nachträgliche Inrechnungstellung (auf Grundlage meiner Angaben) zur Folge haben können.

Mettlach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlieferers

Angaben geprüft:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter RKZ